Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 702
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank-Christian Hansel (AfD)

vom 04. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Juni 2020)

zum Thema:

Entscheidungsbefugnis der Bezirksverodnetenversammlung bei senatsfinanzierten Pilotprojekten in den Bezirken

und **Antwort** vom 22. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Jun. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Frank-Christian Hansel (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 23 702
vom 04. Juni 2020
über Entscheidungsbefugnis der Bezirksverordnetenversammlung bei senatsfinanzierten Pilotprojekten in den Bezirken

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie definiert der Senat den Begriff „Bezirkliche Einrichtung“ in § 12 Absatz 2 Nr. 10 BezVerwG?

Zu 1.:
Der Begriff „bezirkliche Einrichtung“ ist gesetzlich nicht definiert. Der Senat versteht darunter eine auf eine gewisse Dauer angelegte organisatorische Zusammenfassung von Personen und Sachen, die ein Bezirk im Rahmen seiner Zuständigkeit geschaffen und zur Erfüllung eines bestimmten öffentlichen Zwecks gewidmet hat und die dem vom Widmungszweck erfassten Personenkreis allgemein zugänglich gemacht wird.

2. Inwieweit ist der Begriff mit dem der „Öffentlichen Einrichtung“ des allgemeinen deutschen Kommunalrechtes vergleichbar?

Zu 2.:
Der Begriff „bezirkliche Einrichtung“ ist aus Sicht des Senats mit dem kommunalrechtlichen Begriff „öffentliche Einrichtung“ vergleichbar.

3. Wie beurteilt der Senat im Hinblick auf § 12 Absatz 2 Nr. 10 BezVerwG das Recht bzw. auch die Verpflichtung der Bezirksverordnetenversammlung über die Durchführung bezirklicher Pilotprojekte im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin zu entscheiden?
 Insbesondere:
 a. Das Projekt Bürgerbeteiligung in Tempelhof-Schöneberg 2.0, mit „Bürger_innenrat“ etc.
 b. Das Projekt „Nachtbürgermeister“, bei dem am Standort Fuggerstr./Eisenacherstr. ein Kleinhaus aufgestellt wird, in dem zu festgelegten Öffnungszeiten der „Nachtbürgermeister“ und sogenannte Nachtlichter vor Ort sein sollen, um für Bewohner des Regenbogenkiezes und Touristen ansprechbar zu sein.
 c. Die Errichtung eines sogenannten Micro-Hubs am Tempelhofer Damm, als Verteilstation für Stückgut vom LKW auf Fahrräder.

Zu 3.:
Aus § 12 Abs. 2 Nr. 10 BezVerwG ergibt sich nur dann ein Entscheidungsrecht der Bezirksverordnetenversammlung über die Durchführung bezirklicher Pilotprojekte, wenn diese Pilotprojekte „bezirkliche Einrichtungen“ nach den in der Antwort zu Frage 1.) dargelegten Kriterien sind. Dies ist bei den unter Frage 3 a) – c) aufgezählten Pilotprojekten aus folgenden Gründen nicht gegeben:
3 a): Die Bürger- und Bürgerinnenräte werden einmalig als beratendes Gremium zu einer bestimmten Fragestellung einberufen und danach aufgelöst. Damit sind die für eine öffentliche Einrichtung wesentlichen Merkmale einer auf eine gewisse Dauer angelegten Verbindung von sächlichen und persönlichen Mitteln nicht erfüllt.
3 b): Beim Projekt "Nachtbürgermeister" handelt es sich um ein von einem Verein durchgeführtes Projekt.
3 c): Der MicroHub wird von der Deutschen Bahn betrieben. Das Land Berlin stellt nur eine Fläche und vier Container zur Verfügung.

4. Wie kann die Bezirksverordnetenversammlung von Tempelhof-Schöneberg ihr Entscheidungsrecht ggf. durchsetzen?

5. Wäre eine Klage der Bezirksverordnetenversammlung oder einer Fraktion gegen das Bezirksamt wegen Verletzung der Rechte aus § 12 Absatz 2 BezVerwG im Kommunalverfassungsstreitverfahren zulässig?

Zu 4. und 5.:
Die Bezirksverordnetenversammlung von Tempelhof-Schöneberg hat nach Auffassung des Senats in diesen Fällen kein originäres Entscheidungsrecht.

Es ist nicht Aufgabe des Senats, im Rahmen der Beantwortung Schriftlicher Anfragen, abstrakte Rechtsfragen zu klären oder Rechtsberatung zu leisten.

6. Sieht die Bezirksaufsicht des Senats Handlungsbedarf, um die Entscheidungsrechte der Bezirksverordnetenversammlung von Tempelhof-Schöneberg in den unter 3 a.- c. genannten Fällen zu gewährleisten?

Zu 6.:
Nein.

Berlin, den 22 Juni 2020

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport